

Kreis Lingen
Gemeinde Bawinkel
Gemarkung Bawinkel
Flur 2
Maßstab 1:1000

Antragsbuch Nr. V. 152/71
A. 1309/72

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 4. März 55 (Nds. GVBl. 1955 S. 35) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Bawinkel am 28.6.1972 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:
x) in der zur Zeit gültigen Fassung § 1

Wenn die Grundzüge der Planung keine Beachtungsgründe für sich führen, kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

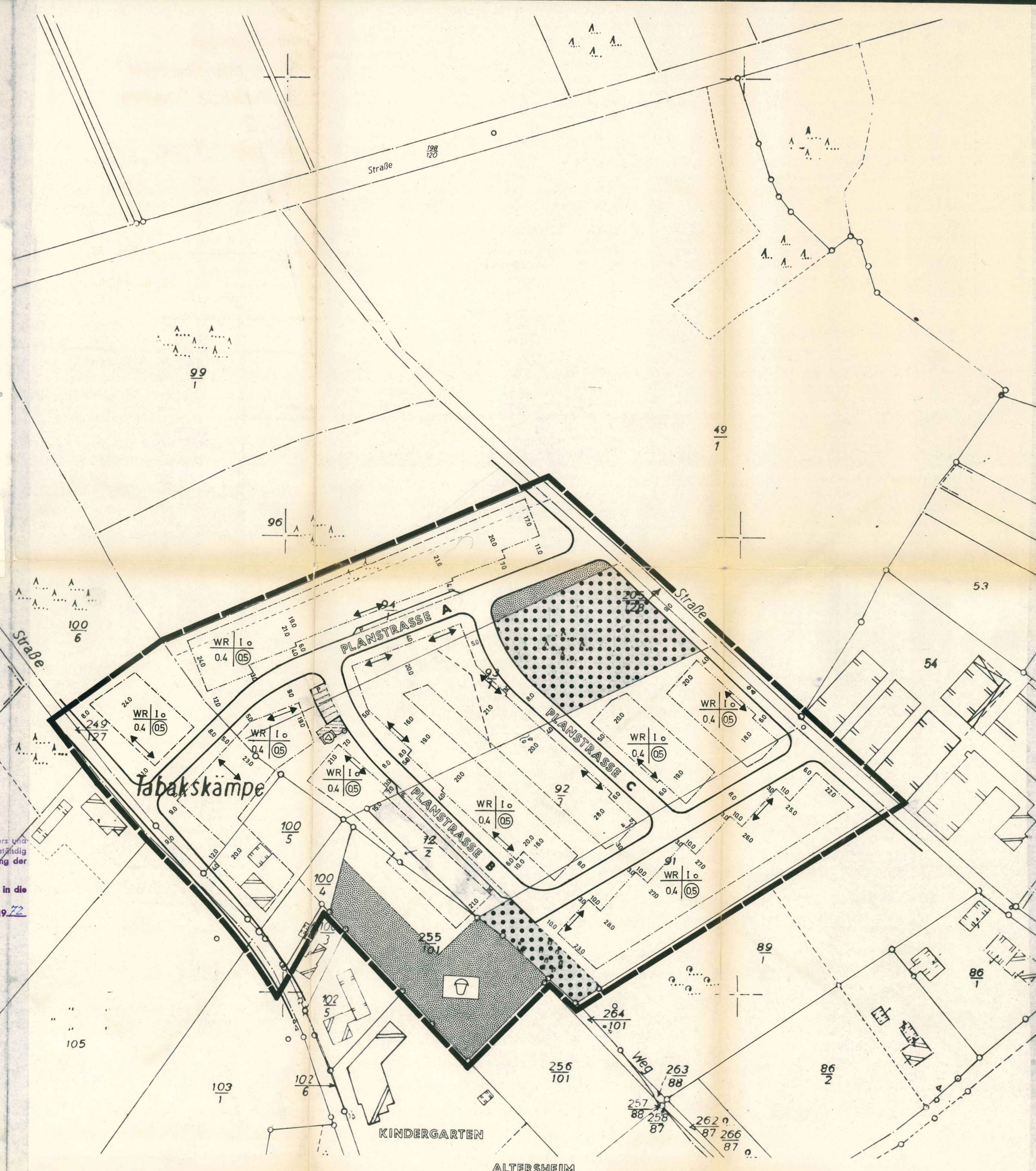
Überbaubaren Bereich um 2,00 m gem. § 9 1b BBauG entsprechend § 31 (1) BBauG von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bawinkel eine Ausnahme gestattet werden.

§ 2

Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG wird diese Satzung rechtsverbindlich.

§ 3

Der Baumbestand ist weitgehend zu schonen und durch Neuanpflanzung zu ergänzen.



FESTSETZUNG 5. Ausfertigung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
WR REINES WOHNGEBIET	VERSORGUNGSFLÄCHE
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	TRAFOSTATION
MI MISCHGEBIET	
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	9. GRÜNFLÄCHEN
1 ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)	GRÜNFLÄCHE
11 ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)	SPIELPLATZ
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL	
0,5 GESAMTFLÄCHENZAHL	12. FLÄCHEN FÜR DIE LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT
0,7 BAUMASSEZAHL	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
o OFFINE BAUWEISE	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	FLÄCHEN FÜR GARAGEN
▲ NUR HAUSGRUPPEN-ZULÄSSIG	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN-ZU-BELASTENDE FLÄCHEN
9 GESCHLOSSENE-BAUWEISE	ABGRENZUNG-UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
BAU-LINIE	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
BAU-GRENZE	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
→ STELLUNG DER GEBÄUDE	
4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK	FLURSTÜCKSGRENZE-GEPL.
6. VERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	PARKSTREIFEN
ÖFFENTLICHE-PARKFLÄCHE	PARKBUCHT
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
F FUSSWEG	

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „WOHN-PARK BAWINKEL NORD-WEST“
GEMEINDE BAWINKEL KREIS LINGEN

DER RAT DER GEMEINDE BAWINKEL HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.3.1971 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
BAWINKEL, DEN 9. 11. 1972

BÜRGERMEISTER: [Signature] RATSMITGLIED: [Signature]

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 30.4.1971 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2
Dr. HARTMUT SCHOLZ - Planungs-Institut - 45 Osnaabrück - Nikolaiort 1-2 ORTSPLÄNER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 25.5. BIS 22.6.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 25.5.1972 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.
BAWINKEL, DEN 9. 11. 1972

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 28.6.1972 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BAWINKEL ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
BAWINKEL, DEN 9. 11. 1972

BÜRGERMEISTER: [Signature] RATSMITGLIED: [Signature]

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) zur Verfügung vom 2. MAI 1973 genehmigt worden.
Osnaabrück, den 2. MAI 1973
Der Regierungspräsident

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 2. MAI 1973 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM BIS 1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BAWINKEL, DEN 19

BÜRGERMEISTER: [Signature] RATSMITGLIED: [Signature]

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM BAWINKEL, DEN 19

BÜRGERMEISTER: [Signature]

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.2.1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 21. August 1972
Katasteramt
In Vertretung
Verm.-Assessor
107

Nur für den Bebauungsplan bestimmt!
Veränderungen jeder Art sind nicht gestattet.
Planungs-Institut Dr. H. Scholz
45 Osnaabrück - Nikolaiort 1-2